

Achtzehnte öffentliche Sitzung der I. Kammer,
am 22. December 1836.

Eingänge zur Registrande. — Fortsetzung der besondern Berathung über den Entwurf eines Criminalgesetzbuchs (Art. 68 — 78).

Die Sitzung beginnt $\frac{1}{4}$ 11 Uhr; 31 Mitglieder sind anwesend. Das Protokoll der letzten Sitzung wird nebst den Beilagen verlesen, die Redaktion der in letzter Sitzung durchgegangenen Artikel betr. berichtet, und von den Hrn. v. Schönberg auf Wilsdruff und v. Carlowitz mit unterzeichnet. Auf der Registrande befindet sich nur ein Gegenstand und zwar: Vorstellung des Mendelsohns-Vereins zu Dresden, um geeignete Maßregeln, damit das von den Ständen am vorigen Landtage beantragte Gesetz zur Verbesserung der bürgerlichen Stellung der Juden noch der dermaligen Ständeversammlung vorgelegt werde.

Bürgermeister Wehner: Es ist dieser Gegenstand in dem Dekret vom 13. Novbr. d. J. schon berührt worden, und ich glaube, daß er unter diesen Umständen an die I. Deputation zu geben ist, damit er bei dem Gutachten mit berücksichtigt werde.

Präsident: Das kommt ganz der Ansicht entgegen, die ich mir nächst dem aufzustellen erlauben wollte. In der Bittschrift ist das Gesuch beigefügt, daß es an die Deputation, welche über das Dekret vom 13. Novbr. zu berathen hat, abgegeben werden möchte. Das Dekret enthält die Antwort auf den ständischen Antrag, und es ist dieser Punct mit berührt unter 10 b., und in dieser Beziehung habe ich mir erlauben wollen, einen Antrag zu stellen.

Bürgermeister Hübler: Ich muß mir doch noch einige Bemerkungen erlauben in Bezug auf die vorliegende Petition des Mendelsohns-Vereins. Die Ständeversammlung hatte, wie der hohen Kammer erinnerlich sein wird, beim letzten Landtage in der Schrift vom Octbr. 1834. bei der Staatsregierung darauf angetragen, nach Revision der über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen in Sachsen noch bestehenden gesetzlichen Vorschriften der nächsten Ständeversammlung das Resultat dieser Revision in einem die zeitgemäße Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der hiesigen Israeliten bezweckenden Gesetzentwurf vorzulegen, unerwartet dieses Entwurfs aber einigen die jüdischen Glaubensgenossen betreffenden höchst drückenden und der Moralität der Juden in hohem Grade nachtheiligen Bestimmungen unverweilt Abhülfe zu geben. Dem letztern Wunsche ist, wie bekannt, von Seiten der Staatsregierung Genüge geschehen, nicht so dem erstern. Denn das Dekret v. 13. Novbr. d. J. drückt sich über den ständischen Antrag dahin aus, daß die in dieser wichtigen Angelegenheit unerläßlichen Ermittlungen und Erwägungen noch nicht so weit gediehen, um ein sicheres Anhalten zu gewähren, ob und welche veränderte Gesetzgebung sich in dieser Beziehung als angemessen darstelle. Hiernach gewinnt es das Ansehn, als sei die Regierung selbst noch über die der Kammer wenigstens nicht zweifelhafte Frage

über die dringende Nothwendigkeit einer Verbesserung des gegenwärtigen beklagenswerthen Zustandes der jüdischen Glaubensgenossen nicht im Klaren, und das hat, wie ich vermuthe, die Veranlassung zu der Petition gegeben. Ich meinerseits halte sie in der höchsten Billigkeit begründet; denn nach dem Grundsatz „gleiche Rechte, gleiche Pflichten“ läßt es sich nicht rechtfertigen, daß die hiesigen israelitischen Glaubensgenossen, während sie auf der einen Seite allen Pflichten anderer Staatsbürger genügen und die Verbindlichkeiten, welche z. B. der Militärdienst, das Institut der Communalgarde, das Gewerbesteuergesetz u. ihnen auferlegen, gewissenhaft erfüllen, auf der andern Seite fast von allen den Rechten und Vortheilen sich ausgeschlossen sehen, welche alle übrigen Staatsbürger neben ihnen genießen. Ich glaube daher allerdings, daß die hohe Kammer fortdauernd wünschen muß, den Zustand dieser Rechtsungleichheit sobald als möglich beseitigt und diese Beseitigung nicht in eine ferne unbestimmte Zukunft verwiesen zu sehn. Die Petition an die erste Deputation, da sich die letztere mit der Berichtserstattung auf das Dekret v. 13. Nov. eben beschäftigt, abzugeben, halte ich für ganz angemessen. Die geehrte Deputation wird Gelegenheit haben, in diesem Berichte ihre Ansichten über die Petition und deren Bevormortung mit auszusprechen.

Präsident: Die Grundsätze des verehrten Sprechers theile ich ganz und ehre sie und würde, wenn ich etwas Weiteres darüber hätte sprechen mögen, wohl nur etwas Aehnliches geäußert haben. Unter diesen Umständen glaube ich, auch der geehrten Kammer vorschlagen zu dürfen, diese Petition sei zu dem angedeuteten Zwecke an die I. Deputation abzugeben.

Referent Prinz Johann: Ich wünschte, daß diese Petition gleich brevi manu an den Referenten Bürgermeister Wehner abgegeben würde.

Präsident: Ich erlaube mir auf eine früher vorgetragene und resolvirte Nummer der Registrande zurück zu kommen, Nummer 54. (Siehe Nummer 20. Seite 256. dieses Blattes.) Es war eine Eingabe des Pastor Thamm, welche von der Heiligkeit des Reichsiegels handelt und mit an unsere betreffende Deputation abgegeben wurde. Sie ist von dieser zurückgelangt, und es dürfte angemessen sein, da wir bloß diesen Beschluß an jene Deputation damals faßten, jetzt noch hinzuzufügen, daß sie nun an die II. Kammer gelangen möchte, damit wir derselben Nichts vorenthalten.

Bürgermeister Hübler: Ich glaube, daß man damit einverstanden sein wird, da diese Eingabe an beide Kammern gerichtet ist.

Präsident: Folgende Urlaubsgesuche sind eingegangen: 1) von dem Freiherrn v. Beust, vom 25. bis 31. d. M.; 2) v. Welk, vom 24. d. M. bis mit 1. Jan. 1837; 3) v. Schönberg auf Pürschenstein, ebenfalls vom 24. d. bis 1. Jan. 1837. Ist die Kammer gemeint, diesen Urlaub zu bewilligen? Ja!

Es wird nun zur Tagesordnung, zur Fortsetzung der besondern Berathung über den Criminalgesetzentwurf überge-